

**Haager Abkommen
über die Internationale Hinterlegung
gewerblicher Muster und Modelle
vom 6. November 1925**

- I. Fassung von London 1934**
- II. Fassung von Den Haag 1960**
- III. Zusatzvereinbarung von Monaco 1961**
- IV. Stockholmer Ergänzungsvereinbarung 1967**



**Vereinigte Internationale Büros
zum Schutz des geistigen Eigentums
GENÈVE 1968**

BUREAUX INTERNATIONAUX REUNIS
POUR LA PROTECTION DE LA
PROPRIÉTÉ INTELLECTUELLE
BIBLIOTHÈQUE

E 224 = 212
Lop1

I

Fassung von London vom 2. Juni 1934 ¹⁾

Artikel 1.

Die Angehörigen eines jeden der vertragschliessenden Länder sowie die Personen, die in dem Gebiete des engeren Verbandes den durch Artikel 3 der Hauptübereinkunft festgesetzten Anforderungen genügen, können sich den Schutz ihrer gewerblichen Muster oder Modelle in allen übrigen vertragschliessenden Ländern durch eine internationale Hinterlegung sichern, die bei dem Internationalen Büro zum Schutze des gewerblichen Eigentums in Bern vorgenommen wird.

Artikel 2

(1) Die internationale Hinterlegung umfasst Muster oder Modelle, sei es in der Gestalt des gewerblichen Erzeugnisses, für das sie bestimmt sind, sei es in Gestalt einer Zeichnung, eines Lichtbilds oder jeder anderen graphischen Wiedergabe des Musters oder Modells, die ausreichend erscheint.

(2) Den Gegenständen ist beizufügen, und zwar in doppelter Ausfertigung, ein Gesuch um internationale Hinterlegung; es hat in französischer Sprache die Angaben zu enthalten, die im einzelnen die Ausführungsordnung vorschreibt.

¹⁾ Diese deutsche Uebersetzung ist aus dem deutschen Reichsgesetzblatt, 1937, Teil II, S. 617 ff., entnommen.

Artikel 3

(1) Sobald das Internationale Büro das Gesuch um Vornahme einer internationalen Hinterlegung erhalten hat, trägt es das Gesuch in ein besonderes Register ein und veröffentlicht es. Jede Behörde erhält unentgeltlich die gewünschte Anzahl von Stücken des regelmässig erscheinenden Blattes, in dem die Eintragungen veröffentlicht werden.

(2) Die hinterlegten Sachen werden in dem Archiv des Internationalen Büros verwahrt.

Artikel 4

(1) Wer die internationale Hinterlegung eines gewerblichen Musters oder Modells bewirkt, wird bis zum Beweise des Gegenteils als Eigentümer des Werkes betrachtet.

(2) Die internationale Hinterlegung hat rein erklärende Bedeutung. Als Hinterlegung erzeugt sie in den vertragschliessenden Ländern dieselben Wirkungen, wie wenn die Muster oder Modelle im Zeitpunkt der internationalen Hinterlegung dort unmittelbar hinterlegt worden wären, unter Wahrung jedoch der durch das gegenwärtige Abkommen getroffenen besonderen Bestimmungen.

(3) Die in dem vorigen Artikel erwähnte öffentliche Bekanntgabe hat in allen vertragschliessenden Ländern als in jeder Hinsicht ausreichend zu gelten; vom Hinterleger darf keine weitere gefordert werden, vorbehaltlich der nach innerem Rechte zur Ausübung des Rechtes zu erfüllenden Förmlichkeiten.

(4) Das durch Artikel 4 der Hauptübereinkunft festgesetzte Prioritätsrecht wird jedem international hinterlegten Muster oder Modell gewährleistet, ohne dass es einer der in jenem Artikel vorgesehenen Förmlichkeiten bedarf.

Artikel 5

Die vertragschliessenden Länder kommen überein, nicht zu fordern, dass Muster oder Modelle, die international hin-

terlegt worden sind, rechtsnotwendig einen Vermerk tragen müssen. Diese dürfen weder wegen Nichtausführung noch wegen der Einfuhr von Gegenständen, die mit den geschützten übereinstimmen, für verfallen erklärt werden.

Artikel 6

(1) Die internationale Hinterlegung kann entweder ein einzelnes Muster oder Modell oder mehrere umfassen; die Zahl muss im Gesuche genau angegeben werden.

(2) Sie kann offen oder versiegelt bewerkstelligt werden. Zugelassen sind namentlich zum Zwecke versiegelter Hinterlegung die gelochten Doppelumschläge mit Kontrollnummer (System Soleau) oder jedes andere System, wodurch die Identität sicher festgestellt werden kann.

(3) Die Höchstmasse der hinterlegbaren Umschläge oder Pakete werden durch die Ausführungsordnung bestimmt.

Artikel 7

Die Dauer des internationalen Schutzes beträgt fünfzehn Jahre vom Zeitpunkt der Hinterlegung beim Berner Internationalen Büro an; diese Frist teilt sich in zwei Zeitabschnitte, nämlich einen von fünf und einen von zehn Jahren.

Artikel 8

Während des ersten Zeitabschnitts des Schutzes sind die Hinterlegungsstücke sowohl offen als versiegelt zugelassen, während des zweiten dagegen nur geöffnet.

Artikel 9

Im Laufe des ersten Zeitabschnitts können die versiegelten Hinterlegungsstücke auf Verlangen des Hinterlegers oder eines zuständigen Gerichts geöffnet werden; beim Ablauf des ersten Zeitabschnitts werden sie zum Übergang in den zweiten Zeitabschnitt geöffnet, wenn ein Verlängerungsgesuch vorliegt.

Artikel 10

Innerhalb der ersten sechs Monate des fünften Jahres des ersten Zeitabschnitts macht das Internationale Büro den Hinterleger des Musters oder Modells auf den bevorstehenden Verfall aufmerksam.

Artikel 11

(1) Wenn der Hinterleger die Verlängerung des Schutzes durch Übergang in den zweiten Zeitabschnitt zu erlangen wünscht, so muss er dem Internationalen Büro vor Ablauf der Frist ein Verlängerungsgesuch einreichen.

(2) Das Internationale Büro nimmt alsdann die Öffnung des Umschlags vor, falls er versiegelt ist, gibt die eingetretene Verlängerung in seinem Blatte bekannt und zeigt sie allen Behörden durch die Zustellung der gewünschten Anzahl von Stücken dieses Blattes an.

Artikel 12

Muster oder Modelle, deren Hinterlegung nicht verlängert oder deren Schutz abgelaufen ist, werden den Eigentümern auf deren Antrag und auf deren Kosten, so wie sie sind, zurückgegeben. Werden sie nicht zurückverlangt, so werden sie nach zwei Jahren vernichtet.

Artikel 13

(1) Die Hinterleger können jederzeit auf die Hinterlegung verzichten, ganz oder zum Teil, indem sie eine Erklärung an das Internationale Büro richten; dieses veröffentlicht die Erklärung in der im Artikel 3 vorgesehenen Weise.

(2) Der Verzicht hat zur Folge, dass das Hinterlegte auf Kosten des Hinterlegers zurückgegeben wird.

Artikel 14

Wenn ein Gericht oder eine andere zuständige Behörde die Vorlegung eines geheimen Musters oder Modells anordnet, so nimmt auf ordnungsmässiges Ersuchen das Inter-

ationale Büro die Öffnung des hinterlegten Pakets vor, entnimmt daraus das verlangte Muster oder Modell und sendet dies der ersuchenden Stelle zu. Die gleiche Vorlage erfolgt auf Antrag für ein offenes Muster oder Modell. Der so vorgelegte Gegenstand muss sobald als möglich zurückgegeben und gegebenenfalls in seine Hülle wieder eingesiegelt oder eingeschlagen werden. Diese Amtshandlungen können mit einer Gebühr belegt werden, die durch die Ausführungsordnung festgesetzt wird.

Artikel 15

Die Gebühren der internationalen Hinterlegung und ihrer Verlängerung, vor deren Zahlung die Hinterlegung oder die Verlängerung nicht eingetragen werden darf, werden festgesetzt wie folgt:

1. für ein einzelnes Muster oder Modell und für den ersten, fünfjährigen Zeitabschnitt 5 Franken;
2. für ein einzelnes Muster oder Modell bei Ablauf des ersten Zeitabschnitts und für die Dauer des zweiten, zehnjährigen Zeitabschnitts 10 Franken;
3. für eine Mengenhinterlegung und für den ersten, fünfjährigen Zeitabschnitt 10 Franken;
4. für eine Mengenhinterlegung bei Ablauf des ersten Zeitabschnitts und für die Dauer des zweiten, zehnjährigen Zeitabschnitts 50 Franken.

Artikel 16

Der jährliche Reinertrag der Gebühren wird in der im Artikel 8 der Ausführungsordnung vorgesehenen Art und Weise nach Abzug der allgemeinen, durch die Ausführung des gegenwärtigen Abkommens verursachten Kosten durch das Internationale Büro unter die vertragschliessenden Länder verteilt.

Artikel 17

(1) Das Internationale Büro trägt in sein Register alle das Eigentum an den Mustern oder Modellen berührenden

Veränderungen ein, die ihm von den Beteiligten angezeigt werden; es veröffentlicht sie in seinem Blatte und teilt sie allen Behörden durch die Zustellung der gewünschten Anzahl von Stücken dieses Blattes mit.

(2) Diese Amtshandlungen können mit einer Gebühr belegt werden, die durch die Ausführungsordnung festgesetzt wird.

(3) Der Inhaber einer internationalen Hinterlegung kann das Eigentum daran nur für einen Teil der Muster oder Modelle, die in einer Mengenhinterlegung enthalten sind, oder nur für ein oder mehrere vertragschliessende Länder übertragen; in diesen Fällen darf jedoch das Internationale Büro, wenn es sich um eine versiegelt bewirkte Hinterlegung handelt, die Übertragung in seine Register erst eintragen, nachdem es den Gegenstand der Hinterlegung geöffnet hat.

Artikel 18

(1) Das Internationale Büro erteilt auf Antrag jedem gegen eine Gebühr, die durch die Ausführungsordnung festgesetzt wird, eine Ausfertigung der mit Bezug auf ein bestimmtes Muster oder Modell in das Register eingetragenen Angaben.

(2) Zulässig ist, wenn das Muster oder Modell sich dazu eignet, die Beifügung von einem Stück oder einer Abbildung des Musters oder Modells, die dem Internationalen Büro etwa eingeliefert worden sind und deren Übereinstimmung mit dem offen hinterlegten Gegenstand es bescheinigt. Ist das Büro nicht im Besitze derartiger Stücke oder Abbildungen, so lässt es auf Antrag der Beteiligten und auf ihre Kosten solche anfertigen.

Artikel 19

Das Archiv des Internationalen Büros ist, soweit es offen hinterlegte Sachen enthält, öffentlich zugänglich. Jedermann kann nach Entrichtung der von der Ausführungsordnung festgesetzten Gebühren in Gegenwart eines Beamten davon

Kenntnis nehmen oder von diesem Büro schriftliche Auskunft über den Inhalt des Registers erhalten.

Artikel 20

Die Einzelheiten der Anwendung des gegenwärtigen Abkommens werden von einer Ausführungsordnung geregelt, deren Vorschriften jederzeit im gemeinschaftlichen Einverständnis der Behörden der vertragschliessenden Länder geändert werden können.

Artikel 21

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Abkommens verbürgen nur ein Mindestmass von Schutz; sie hindern nicht, die Anwendung der von der inneren Gesetzgebung eines vertragschliessenden Landes erlassenen weitergehenden Vorschriften zu beanspruchen; sie lassen ebenso die Anwendung der Bestimmungen der im Jahre 1928 revidierten Berner Übereinkunft über den Schutz der Werke der Kunst und der Werke der angewandten Kunst fortbestehen.

Artikel 22

(1) Die dem Verbands angehörenden Länder, die an dem gegenwärtigen Abkommen nicht teilgenommen haben, werden auf ihren Antrag in der durch die Artikel 16 und 16^{bis} der Hauptübereinkunft vorgeschriebenen Form zum Beitritt zugelassen.

(2) Die Anzeige des Beitritts sichert den gewerblichen Mustern oder Modellen, die im Zeitpunkt des Beitritts den Vorteil der internationalen Hinterlegung geniessen, im Gebiet des beitretenden Landes von selbst die Vorteile der obigen Bestimmungen.

(3) Jedoch kann jedes Land bei seinem Beitritt zu dem gegenwärtigen Abkommen erklären, dass die Anwendung dieser Akte sich auf die Muster und Modelle beschränken soll, die von dem Tage an hinterlegt werden, an dem dieser Beitritt wirksam wird.

(4) Im Falle der Kündigung des gegenwärtigen Abkommens greift Artikel 17^{bis} der Hauptübereinkunft Platz. Die bis zu dem Zeitpunkt, an dem die Kündigung wirksam wird, international hinterlegten Muster und Modelle genießen während der Dauer des internationalen Schutzes sowohl in dem Lande, das gekündigt hat, als auch in den anderen dem Sonderabkommen beigetretenen Ländern weiter denselben Schutz, wie wenn sie dort unmittelbar hinterlegt worden wären.

Artikel 23

(1) Das gegenwärtige Abkommen soll ratifiziert und die Ratifikationen sollen in London spätestens am 1. Juli 1938 hinterlegt werden.

(2) Es tritt unter den Ländern, die es ratifiziert haben, einen Monat nach diesem Zeitpunkt in Kraft und soll dieselbe Geltung und Dauer haben wie die Hauptübereinkunft.

(3) Dieses Abkommen tritt in den Beziehungen zwischen den Ländern, die es ratifiziert haben, an die Stelle des Haager Abkommens von 1925. Jedoch bleibt dieses in Kraft in den Beziehungen zwischen den Ländern, welche das vorliegende Abkommen nicht ratifiziert haben.

II

Fassung von Den Haag vom 28. November 1960 ¹⁾

Die vertragschliessenden Staaten,

in dem Bestreben, den Schöpfern von gewerblichen Mustern oder Modellen die Möglichkeit zu bieten, durch eine internationale Hinterlegung einen wirksamen Schutz in einer grösseren Anzahl von Staaten zu erlangen;

in der Erwägung, dass es zu diesem Zweck angebracht sei, das am 6. November 1925 im Haag unterzeichnete und am 2. Juni 1934 in London revidierte Abkommen über die internationale Hinterlegung gewerblicher Muster oder Modelle zu revidieren;

haben folgendes vereinbart:

Artikel 1

(1) Die vertragschliessenden Staaten bilden einen besonderen Verband für die internationale Hinterlegung gewerblicher Muster oder Modelle.

(2) Diesem Abkommen können nur Mitgliedstaaten des Internationalen Verbandes zum Schutz des gewerblichen Eigentums angehören.

¹⁾ Diese deutsche Übersetzung ist von den zuständigen Verwaltungen der Bundesrepublik Deutschland, Österreichs und der Schweiz hergestellt worden.

Artikel 2

Im Sinne dieses Abkommens bedeutet:

- « Abkommen von 1925 »:** das Haager Abkommen über die internationale Hinterlegung gewerblicher Muster oder Modelle vom 6. November 1925.
- « Abkommen von 1934 »:** das Haager Abkommen über die internationale Hinterlegung gewerblicher Muster oder Modelle vom 6. November 1925, revidiert in London am 2. Juni 1934.
- « Dieses Abkommen »:** das Haager Abkommen über die internationale Hinterlegung gewerblicher Muster oder Modelle in der vorliegenden Fassung.
- « Die Ausführungsordnung »:** die Ausführungsordnung zu diesem Abkommen.
- « Internationales Büro »:** das Büro des Internationalen Verbandes zum Schutz des gewerblichen Eigentums.
- « Internationale Hinterlegung »:** eine beim Internationalen Büro vorgenommene Hinterlegung.
- « Nationale Hinterlegung »:** eine bei der nationalen Behörde eines vertragschliessenden Staates vorgenommene Hinterlegung.
- « Sammelhinterlegung »:** eine Hinterlegung, die mehrere Muster oder Modelle umfasst.
- « Ursprungsstaat einer internationalen Hinterlegung »:** der vertragschliessende Staat, in dem der Hinterleger eine tatsächliche und nicht nur zum Schein bestehende gewerbliche oder Handelsniederlassung hat, oder, wenn der Hinterleger solche Niederlassungen in mehreren vertragschliessenden Staaten hat, derjenige dieser vertragschliessenden Staaten, den er in seinem Gesuch bezeichnet hat; wenn er eine solche Niederlassung in einem vertragschliessenden Staat nicht hat, der vertragschliessende Staat, in dem er seinen Wohnsitz hat; wenn er seinen Wohnsitz nicht in einem vertragschliessenden Staat hat, der vertragschliessende Staat, dem er angehört.

« Staat mit Neuheitsprüfung »: ein Staat, dessen nationale Gesetzgebung ein System vorsieht, das eine amtliche Nachforschung und Vorprüfung umfasst, die von seiner nationalen Behörde durchgeführt werden und sich auf die Neuheit aller hinterlegten Muster oder Modelle beziehen.

Artikel 3

Die Angehörigen der vertragschliessenden Staaten oder die Personen, die zwar nicht Angehörige eines dieser Staaten sind, jedoch ihren Wohnsitz oder eine tatsächliche und nicht nur zum Schein bestehende gewerbliche oder Handelsniederlassung im Gebiet eines dieser Staaten haben, können beim Internationalen Büro Muster oder Modelle hinterlegen.

Artikel 4

(1) Die internationale Hinterlegung kann beim Internationalen Büro vorgenommen werden:

1. unmittelbar oder
2. durch Vermittlung der nationalen Behörde eines vertragschliessenden Staates, wenn die Gesetzgebung dieses Staates es gestattet.

(2) Die nationale Gesetzgebung jedes vertragschliessenden Staates kann verlangen, dass jede internationale Hinterlegung, für die dieser Staat Ursprungsstaat ist, durch Vermittlung seiner nationalen Behörde eingereicht wird. Die Nichtbeachtung einer solchen Vorschrift berührt die Wirkungen der internationalen Hinterlegung in den übrigen vertragschliessenden Staaten nicht.

Artikel 5

(1) Die internationale Hinterlegung umfasst ein Gesuch, ein Lichtbild oder mehrere Lichtbilder oder andere graphische Darstellungen des Musters oder Modells sowie die in der Ausführungsordnung vorgesehene Zahlung der Gebühren.

(2) Das Gesuch muss enthalten:

- 1. die Liste der vertragschliessenden Staaten, in denen auf Verlangen des Hinterlegers die internationale Hinterlegung wirksam sein soll;**
- 2. die Bezeichnung des Gegenstandes oder der Gegenstände, in denen das Muster oder Modell verkörpert werden soll;**
- 3. die Angabe des Zeitpunkts, des Staates und der Nummer der das Prioritätsrecht begründenden Hinterlegung, wenn der Hinterleger die in Artikel 9 vorgesehene Priorität beanspruchen will;**
- 4. alle sonstigen in der Ausführungsordnung vorgesehenen Angaben.**

(3) a) Das Gesuch kann ausserdem enthalten:

- 1. eine kurze Beschreibung charakteristischer Merkmale des Musters oder Modells;**
- 2. die Angabe des Namens des wirklichen Schöpfers des Musters oder Modells;**
- 3. einen Antrag auf Aufschiebung der Veröffentlichung gemäss Artikel 6 Absatz (4).**

b) Dem Gesuch können auch Exemplare des das Muster oder Modell verkörpernden Gegenstandes in natürlicher Grösse oder in anderem Massstab beigelegt werden.

(4) Eine Sammelhinterlegung kann mehrere Muster oder Modelle umfassen, wenn diese dazu bestimmt sind, in Gegenständen verkörpert zu werden, die zu derselben Klasse der in Artikel 21 Absatz (2) Ziffer 4 vorgesehenen internationalen Klassifikation der Muster oder Modelle gehören.

Artikel 6

(1) Das Internationale Büro führt das internationale Register der Muster oder Modelle und nimmt die Registrierung der internationalen Hinterlegungen vor.

(2) Die internationale Hinterlegung wird als zu dem Zeitpunkt vorgenommen angesehen, an dem das Gesuch in der vorgeschriebenen Form, die mit dem Gesuch zu zahlenden

Gebühren und das Lichtbild oder die Lichtbilder oder andere graphische Darstellungen des Musters oder Modells beim Internationalen Büro eingegangen sind, oder, wenn sie nicht gleichzeitig eingegangen sind, zu dem Zeitpunkt, an dem die letzte dieser Formalitäten erfüllt worden ist. Die Registrierung trägt das gleiche Datum.

(3) *a)* Für jede internationale Hinterlegung veröffentlicht das Internationale Büro in einem regelmässig erscheinenden Mitteilungsblatt:

1. Wiedergaben in Schwarz-Weiss oder, auf Antrag des Hinterlegers, farbige Wiedergaben der hinterlegten Lichtbilder oder anderen graphischen Darstellungen;
2. den Zeitpunkt der internationalen Hinterlegung;
3. die in der Ausführungsordnung vorgesehenen Angaben.

b) Das Internationale Büro hat dieses Mitteilungsblatt den nationalen Behörden in kürzester Frist zu übersenden.

(4) *a)* Die in Absatz (3) Buchstabe *a)* vorgesehene Veröffentlichung wird auf Antrag des Hinterlegers um eine von ihm verlangte Dauer aufgeschoben. Diese Dauer darf zwölf Monate, gerechnet vom Zeitpunkt der internationalen Hinterlegung an, nicht überschreiten. Ist jedoch eine Priorität beansprucht, so beginnt diese Dauer mit dem Prioritätsdatum.

b) Während der unter Buchstabe *a)* vorgesehenen Dauer kann der Hinterleger jederzeit die sofortige Veröffentlichung verlangen oder seine Hinterlegung zurücknehmen. Die Zurücknahme der Hinterlegung kann auf einen oder mehrere der vertragschliessenden Staaten und im Fall der Sammelhinterlegung auf einen Teil der in dieser Hinterlegung zusammengefassten Muster oder Modelle beschränkt werden.

c) Wenn der Hinterleger die vor Ablauf der unter Buchstabe *a)* vorgesehenen Dauer fälligen Gebühren nicht rechtzeitig zahlt, löscht das Internationale Büro die Hinterlegung und unterlässt die in Absatz (3) Buchstabe *a)* vorgesehene Veröffentlichung.

d) Bis zum Ablauf der unter Buchstabe *a)* vorgesehenen Dauer hält das Internationale Büro die Registrierung einer von einem Antrag auf Aufschiebung der Veröffentlichung begleiteten Hinterlegung geheim, und die Öffentlichkeit darf von keinem diese Hinterlegung betreffenden Schriftstück oder Gegenstand Kenntnis erhalten. Diese Bestimmungen gelten ohne zeitliche Begrenzung, wenn der Hinterleger seine Hinterlegung vor Ablauf der genannten Dauer zurückgenommen hat.

(5) Mit Ausnahme der in Absatz (4) vorgesehenen Fälle kann die Öffentlichkeit sowohl vom Inhalt des Registers als auch von allen beim Internationalen Büro hinterlegten Schriftstücken und Gegenständen Kenntnis erhalten.

Artikel 7

(1) *a)* Jede Hinterlegung beim Internationalen Büro hat in jedem vom Hinterleger in seinem Gesuch bezeichneten vertragschliessenden Staat die gleichen Wirkungen, wie wenn alle durch das nationale Gesetz für die Erlangung des Schutzes vorgeschriebenen Formalitäten vom Hinterleger erfüllt und alle zu diesem Zweck vorgesehenen Verwaltungshandlungen von der Behörde dieses Staates vorgenommen worden wären.

b) Der Schutz der beim Internationalen Büro registrierten Hinterlegungen richtet sich vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 11 in jedem vertragschliessenden Staat nach den Bestimmungen des nationalen Gesetzes, die in dem betreffenden Staat für Muster oder Modelle gelten, deren Schutz im Wege einer nationalen Hinterlegung beansprucht wird und für die alle Formalitäten erfüllt und alle Verwaltungshandlungen vorgenommen worden sind.

(2) Die internationale Hinterlegung hat keine Wirkungen im Ursprungsstaat, wenn die Gesetzgebung dieses Staates es vorsieht.

Artikel 8

(1) Ungeachtet der Bestimmungen des Artikels 7 muss die nationale Behörde eines vertragschliessenden Staates, des-

sen nationale Gesetzgebung die Schutzverweigerung auf Grund einer von Amts wegen vorgenommenen behördlichen Prüfung oder auf Grund des Einspruchs eines Dritten vorsieht, im Fall der Schutzverweigerung innerhalb einer Frist von sechs Monaten dem Internationalen Büro mitteilen, dass das Muster oder Modell den Erfordernissen nicht entspreche, die diese Gesetzgebung über die in Artikel 7 Absatz (1) vorgesehenen Formalitäten und Verwaltungshandlungen hinaus vorsieht. Wird die Schutzverweigerung nicht innerhalb der sechsmonatigen Frist mitgeteilt, so erzeugt die internationale Hinterlegung ihre Wirkungen in diesem Staat vom Zeitpunkt dieser Hinterlegung an. Ist jedoch von einem vertragschliessenden Staat mit Neuheitsprüfung die Schutzverweigerung nicht innerhalb der sechsmonatigen Frist mitgeteilt worden, so erzeugt die internationale Hinterlegung in diesem Staat ihre Wirkungen unter Wahrung ihrer Priorität erst vom Ablauf dieser Frist an, sofern die nationale Gesetzgebung nicht einen früheren Zeitpunkt für die bei seiner nationalen Behörde vorgenommenen Hinterlegungen vorsieht.

(2) Die in Absatz (1) vorgesehene Frist von sechs Monaten ist von dem Zeitpunkt an zu berechnen, an dem die nationale Behörde die Nummer des regelmässig erscheinenden Mitteilungsblattes erhalten hat, in dem die Registrierung der internationalen Hinterlegung veröffentlicht ist. Die nationale Behörde hat jedem Dritten auf Antrag diesen Zeitpunkt mitzuteilen.

(3) Der Hinterleger hat gegen die in Absatz (1) bezeichnete, den Schutz verweigernde Entscheidung der nationalen Behörde die gleichen Rechtsmittel, wie wenn er sein Muster oder Modell bei dieser Behörde hinterlegt hätte; gegen die den Schutz verweigernde Entscheidung muss in jedem Fall ein Antrag auf erneute Prüfung oder ein Rechtsmittel zulässig sein. Die Mitteilung der Entscheidung muss angeben:

1. die Gründe, aus denen festgestellt worden ist, dass das Muster oder Modell den Erfordernissen des nationalen Gesetzes nicht entspricht;

2. den in Absatz (2) bezeichneten Zeitpunkt;
3. die Frist, innerhalb der eine erneute Prüfung zu beantragen oder ein Rechtsmittel einzureichen ist;
4. die Behörde, bei der dieser Antrag oder dieses Rechtsmittel einzureichen ist.

(4) *a)* Die nationale Behörde eines vertragschliessenden Staates, dessen nationale Gesetzgebung Bestimmungen gemäss Absatz (1) enthält, welche die Angabe des Namens des wirklichen Schöpfers des Musters oder Modells oder eine Beschreibung des Musters oder Modells vorschreiben, kann verlangen, dass der Hinterleger innerhalb einer Frist von mindestens sechzig Tagen von der Absendung einer entsprechenden Aufforderung durch diese Behörde an gerechnet in der Sprache, in der das beim Internationalen Büro hinterlegte Gesuch abgefasst war, einreicht:

1. eine Erklärung, die den wirklichen Schöpfer des Musters oder Modells bezeichnet;
2. eine kurze Beschreibung der wesentlichen charakteristischen Merkmale des Musters oder Modells, wie sie aus den Lichtbildern oder den anderen graphischen Darstellungen hervorgehen.

b) Für die Einreichung einer solchen Erklärung oder Beschreibung oder für deren etwaige Veröffentlichung durch die nationale Behörde darf diese keine Gebühr erheben.

(5) *a)* Jeder vertragschliessende Staat, dessen nationale Gesetzgebung Bestimmungen gemäss Absatz (1) enthält, hat das Internationale Büro davon in Kenntnis zu setzen.

b) Sieht die Gesetzgebung eines vertragschliessenden Staates verschiedene Schutzsysteme für Muster oder Modelle vor und umfasst eines dieser Schutzsysteme eine Neuheitsprüfung, so finden die Bestimmungen dieses Abkommens, die sich auf Staaten mit Neuheitsprüfung beziehen, nur in bezug auf dieses Schutzsystem Anwendung.

Artikel 9

Wird die internationale Hinterlegung des Musters oder Modells innerhalb von sechs Monaten nach der ersten Hinterlegung desselben Musters oder Modells in einem der Mitgliedstaaten des Internationalen Verbandes zum Schutz des gewerblichen Eigentums vorgenommen und wird die Priorität für die internationale Hinterlegung beansprucht, so ist das Datum dieser ersten Hinterlegung das Prioritätsdatum.

Artikel 10

(1) Die internationale Hinterlegung kann alle fünf Jahre durch einfache Zahlung der in der Ausführungsordnung festgesetzten Erneuerungsgebühren innerhalb des letzten Jahres jedes fünfjährigen Zeitraumes erneuert werden.

(2) Gegen Zahlung einer in der Ausführungsordnung festgesetzten Zuschlagsgebühr wird eine Nachfrist von sechs Monaten für die Erneuerungen der internationalen Hinterlegung gewährt.

(3) Bei der Zahlung der Erneuerungsgebühren sind die Nummer der internationalen Hinterlegung und, wenn die Erneuerung nicht für alle vertragschliessenden Staaten vorgenommen werden soll, in denen das Erlöschen der Hinterlegung bevorsteht, die Staaten, für welche die Erneuerung vorgenommen werden soll, anzugeben.

(4) Die Erneuerung kann auf einen Teil der in einer Sammelhinterlegung zusammengefassten Muster oder Modelle beschränkt werden.

(5) Das Internationale Büro registriert und veröffentlicht die Erneuerungen.

Artikel 11

(1) a) Die Dauer des von einem vertragschliessenden Staat den international hinterlegten Mustern oder Modellen gewährten Schutzes darf nicht kürzer sein als:

1. zehn Jahre vom Zeitpunkt der internationalen Hinterlegung an gerechnet, wenn diese Hinterlegung erneuert worden ist;
2. fünf Jahre vom Zeitpunkt der internationalen Hinterlegung an gerechnet, wenn keine Erneuerung vorgenommen worden ist.

b) Beginnt jedoch auf Grund der Bestimmungen der nationalen Gesetzgebung eines vertragschliessenden Staates mit Neuheitsprüfung der Schutz zu einem späteren Zeitpunkt als dem der internationalen Hinterlegung, so wird die unter Buchstabe *a)* vorgesehene Mindestdauer vom Zeitpunkt des Schutzbeginns in diesem Staat an berechnet. Die Tatsache, dass die internationale Hinterlegung nicht oder nur einmal erneuert worden ist, beeinträchtigt in keiner Weise die so bestimmte Mindestdauer des Schutzes.

(2) Sieht die Gesetzgebung eines vertragschliessenden Staates für die national hinterlegten Muster oder Modelle einen Schutz vor, dessen Dauer mit oder ohne Erneuerung zehn Jahre übersteigt, so ist den international hinterlegten Mustern oder Modellen in diesem Staat auf Grund der internationalen Hinterlegung und ihrer Erneuerungen ein Schutz von gleicher Dauer zu gewähren.

(3) Jeder vertragschliessende Staat kann in seiner nationalen Gesetzgebung die Schutzdauer der international hinterlegten Muster oder Modelle auf die in Absatz (1) vorgesehene Dauer beschränken.

(4) Vorbehaltlich der Bestimmungen des Absatzes (1) Buchstabe *b)* endet der Schutz in den vertragschliessenden Staaten am Tag des Erlöschens der internationalen Hinterlegung, sofern die nationale Gesetzgebung dieser Staaten nicht vorsieht, dass der Schutz nach dem Tag des Erlöschens der internationalen Hinterlegung fort dauert.

Artikel 12

(1) Das Internationale Büro registriert und veröffentlicht jede Änderung, die das Recht an einem Muster oder Modell

berührt, das Gegenstand einer in Kraft stehenden internationalen Hinterlegung ist. Die Übertragung dieses Rechts kann auf die aus der internationalen Hinterlegung in einem oder mehreren der vertragschliessenden Staaten sich ergebenden Teilrechte und, im Fall einer Sammelhinterlegung, auf einen Teil der in dieser Hinterlegung zusammengefassten Muster oder Modelle beschränkt werden.

(2) Die in Absatz (1) vorgesehene Registrierung hat die gleichen Wirkungen, wie wenn sie durch die nationalen Behörden der vertragschliessenden Staaten vorgenommen worden wäre.

Artikel 13

(1) Der Inhaber einer internationalen Hinterlegung kann mit einer an das Internationale Büro gerichteten Erklärung auf seine Rechte für alle oder nur für einen Teil der vertragschliessenden Staaten und, im Fall der Sammelhinterlegung, für einen Teil der in dieser Hinterlegung zusammengefassten Muster oder Modelle verzichten.

(2) Das Internationale Büro registriert und veröffentlicht die Erklärung.

Artikel 14

(1) Ein vertragschliessender Staat kann für die Anerkennung des Schutzrechts nicht verlangen, dass auf dem das Muster oder Modell verkörpernden Gegenstand ein Zeichen oder Vermerk der Hinterlegung des Musters oder Modells angebracht wird.

(2) Sieht die nationale Gesetzgebung eines vertragschliessenden Staates die Anbringung eines Schutzvermerks zu irgendeinem anderen Zweck vor, so hat dieser Staat dieses Erfordernis als erfüllt anzusehen, wenn alle der Öffentlichkeit mit Zustimmung des Inhabers des Rechts an dem Muster oder Modell angebotenen Gegenstände oder die an diesen Gegenständen angebrachten Etiketten den internationalen Schutzvermerk tragen.

(3) Als internationaler Schutzvermerk gilt das Symbol ® (grosser Buchstabe D in einem Kreis) in Verbindung mit

1. der Angabe des Jahres der internationalen Hinterlegung sowie des Namens oder der üblichen Abkürzung des Namens des Hinterlegers oder
2. der Nummer der internationalen Hinterlegung.

(4) Die einfache Anbringung des internationalen Schutzvermerks auf den Gegenständen oder Etiketten kann in keiner Weise als Verzicht auf den Schutz aus dem Urheberrecht oder aus irgendeinem anderen Rechtstitel ausgelegt werden, wenn bei Fehlen eines solchen Schutzvermerks dieser Schutz erlangt werden könnte.

Artikel 15

(1) Die in der Ausführungsordnung vorgesehenen Gebühren umfassen:

1. die Gebühren für das Internationale Büro;
2. die Gebühren für die vom Hinterleger bezeichneten vertragschliessenden Staaten, nämlich:
 - a) eine Gebühr für jeden vertragschliessenden Staat;
 - b) eine Gebühr für jeden vertragschliessenden Staat mit Neuheitsprüfung, der eine Gebühr für die Durchführung dieser Prüfung verlangt.

(2) Die nach Absatz (1) Ziffer 2 Buchstabe a) für einen vertragschliessenden Staat gezahlte Gebühr wird von der nach Absatz (1) Ziffer 2 Buchstabe b) für dieselbe Hinterlegung zu zahlenden Gebühr abgezogen, sobald diese Gebühr für diesen Staat fällig wird.

Artikel 16

(1) Die in Artikel 15 Absatz (1) Ziffer 2 bezeichneten Gebühren für die vertragschliessenden Staaten werden vom Internationalen Büro erhoben, das sie den vom Hinterleger bezeichneten vertragschliessenden Staaten jährlich überweist.

(2) a) Jeder vertragschliessende Staat kann dem Internationalen Büro erklären, dass er darauf verzichtet, die in

Artikel 15 Absatz (1) Ziffer 2 Buchstabe a) vorgesehenen zusätzlichen Gebühren für internationale Hinterlegungen zu verlangen, für die andere vertragschliessende Staaten, die einen gleichen Verzicht ausgesprochen haben, Ursprungsstaaten sind.

b) Er kann den gleichen Verzicht für die internationalen Hinterlegungen aussprechen, für die er selbst Ursprungsstaat ist.

Artikel 17

Die Ausführungsordnung regelt die Einzelheiten der Ausführung dieses Abkommens, insbesondere:

1. die Sprachen, in denen das Hinterlegungsgesuch abzufassen ist, und die Zahl der Exemplare, in denen es einzureichen ist, sowie die Angaben, die das Gesuch zu enthalten hat;
2. die Höhe, die Fälligkeitsdaten und die Art der Zahlung der für das Internationale Büro und die Staaten bestimmten Gebühren, einschliesslich der Begrenzung der für die vertragschliessenden Staaten mit Neuheitsprüfung vorgesehenen Gebühr;
3. die Zahl, das Format und die anderen Eigenschaften der Lichtbilder oder anderen graphischen Darstellungen jedes hinterlegten Musters oder Modells;
4. die Länge der Beschreibung charakteristischer Merkmale des Musters oder Modells;
5. die Beschränkungen und die Bedingungen, unter denen die das Muster oder Modell verkörpernden Gegenstände dem Gesuch in natürlicher Grösse oder in anderem Massstab beigelegt werden dürfen;
6. die Zahl der Muster oder Modelle, die in einer Sammelhinterlegung zusammengefasst werden dürfen, und andere Bestimmungen für Sammelhinterlegungen;
7. alle Einzelheiten über die Veröffentlichung und die Verteilung des in Artikel 6 Absatz (3) Buchstabe a) vorgesehenen, regelmässig erscheinenden Mitteilungsblattes

einschliesslich der Zahl der Exemplare des Mitteilungsblattes, die den nationalen Behörden unentgeltlich überlassen werden, sowie der Zahl der Exemplare, die diesen Behörden zu einem herabgesetzten Preis verkauft werden dürfen;

8. das Verfahren für die in Artikel 8 Absatz (1) vorgesehene Mitteilung der den Schutz verweigernden Entscheidungen durch die vertragschliessenden Staaten sowie das Verfahren für die Mitteilung und Veröffentlichung dieser Entscheidungen durch das Internationale Büro;
9. die Voraussetzungen, unter denen das Internationale Büro die Registrierung und Veröffentlichung der in Artikel 12 Absatz (1) bezeichneten, das Recht an einem Muster oder Modell berührenden Änderungen sowie der in Artikel 13 bezeichneten Verzichte vorzunehmen hat;
10. die Verfügung über Schriftstücke und Gegenstände, die zu Hinterlegungen gehören, die nicht mehr erneuert werden können.

Artikel 18

Die Bestimmungen dieses Abkommens hindern nicht, die Anwendung von weitergehenden Vorschriften in Anspruch zu nehmen, die durch die nationale Gesetzgebung eines vertragschliessenden Staates erlassen worden sind. Sie berühren in keiner Weise den Schutz, der den Werken der Kunst und den Werken der angewandten Kunst durch internationale Verträge und Abkommen über das Urheberrecht gewährt wird.

Artikel 19

Die Gebühren des Internationalen Büros, die für die in diesem Abkommen vorgesehenen Leistungen zu zahlen sind, sind so festzusetzen:

- a) dass ihr Ertrag alle Ausgaben des internationalen Dienstes der Muster oder Modelle sowie die Ausgaben deckt, die für die Vorbereitung und Durchführung von Zusammenkünft-

ten des Internationalen Ausschusses für Muster oder Modelle oder von Konferenzen für die Revision dieses Abkommens erforderlich sind;

b) dass sie die Aufrechterhaltung des in Artikel 20 vorgesehenen Reservefonds ermöglichen.

Artikel 20

(1) Es wird ein Reservefonds gebildet, dessen Höhe 250 000 Schweizer-Franken beträgt. Diese Höhe kann durch den im nachfolgenden Artikel 21 vorgesehenen Internationalen Ausschuss für Muster oder Modelle geändert werden.

(2) Der Reservefonds wird aus den Einnahmeüberschüssen des internationalen Dienstes der Muster oder Modelle gespeist.

(3) a) Gebildet wird der Reservefonds jedoch nach Inkrafttreten dieses Abkommens durch die Zahlung eines einmaligen Beitrages jedes Staates. Die Höhe des Beitrages berechnet sich nach der Zahl der Einheiten, die der Klasse entspricht, welcher der Staat nach Artikel 13 Absatz (8) der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums angehört.

b) Die Staaten, die diesem Abkommen nach seinem Inkrafttreten beitreten, müssen ebenfalls einen einmaligen Beitrag zahlen. Dieser wird nach den im vorausgehenden Unterabsatz aufgestellten Grundsätzen berechnet, so dass alle Staaten, gleichgültig zu welchem Zeitpunkt sie dem Abkommen beitreten, den gleichen Beitrag je Einheit zahlen.

(4) Wenn der Betrag des Reservefonds die vorgesehene Summe übersteigt, ist der Überschuss in bestimmten Zeitabständen unter die vertragschliessenden Staaten im Verhältnis zu dem von ihnen gezahlten einmaligen Beitrag zu verteilen, bis die Höhe dieses Beitrages erreicht ist.

(5) Sind die einmaligen Beiträge vollständig zurückgezahlt, so kann der Internationale Ausschuss für Muster oder

Modelle beschliessen, dass von den Staaten, die später dem Abkommen beitreten, keine einmaligen Beiträge mehr zu verlangen sind.

Artikel 21

(1) Es wird ein Internationaler Ausschuss für Muster oder Modelle, bestehend aus Vertretern aller vertragschliessenden Staaten, gebildet.

(2) Dieser Ausschuss hat folgende Befugnisse:

1. Er gibt sich seine Geschäftsordnung;
2. er ändert die Ausführungsordnung;
3. er ändert den Höchstbetrag des in Artikel 20 vorgesehenen Reservefonds;
4. er stellt die internationale Klassifikation der Muster oder Modelle auf;
5. er prüft die Fragen, die sich auf die Anwendung und die etwaige Revision dieses Abkommens beziehen;
6. er prüft alle anderen Fragen, die den internationalen Schutz der Muster oder Modelle betreffen;
7. er äussert sich zu den jährlichen Geschäftsberichten des Internationalen Büros und gibt diesem Büro allgemeine Anweisungen betreffend die Ausführung der ihm auf Grund dieses Abkommens zustehenden Aufgaben;
8. er stellt einen Bericht auf über die jeweils für die nächsten drei Jahre voraussehbaren Ausgaben des Internationalen Büros.

(3) Die Beschlüsse des Ausschusses werden in den in Absatz (2) Ziffer 1, 2, 3 und 4 bezeichneten Fällen mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden oder vertretenen und mitstimmenden Mitglieder gefasst und in allen anderen Fällen mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen werden nicht als Stimmabgabe gerechnet.

(4) Der Ausschuss wird vom Direktor des Internationalen Büros einberufen:

1. alle drei Jahre mindestens einmal;

2. jederzeit auf Verlangen eines Drittels der vertragschliessenden Staaten oder, wenn notwendig, auf Veranlassung des Direktors des Internationalen Büros oder der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft.

(5) Die Reise- und Aufenthaltskosten der Mitglieder des Ausschusses gehen zu Lasten ihrer Regierungen.

Artikel 22

(1) Die Ausführungsordnung kann durch den Ausschuss nach Artikel 21 Absatz (2) Ziffer 2 oder im schriftlichen Verfahren gemäss nachfolgendem Absatz (2) geändert werden.

(2) Beim schriftlichen Verfahren werden die Änderungen vom Direktor des Internationalen Büros mit einem an alle vertragschliessenden Staaten gerichteten Rundschreiben vorgeschlagen. Die Änderungen gelten als angenommen, wenn innerhalb eines Jahres von der Mitteilung an gerechnet kein vertragschliessender Staat der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft seinen Einspruch zur Kenntnis gebracht hat.

Artikel 23

(1) Dieses Abkommen steht bis zum 31. Dezember 1961 zur Unterzeichnung offen.

(2) Es bedarf der Ratifizierung; die Ratifikationsurkunden sollen bei der Regierung der Niederlande hinterlegt werden.

Artikel 24

(1). Die Mitgliedstaaten des Internationalen Verbandes zum Schutz des gewerblichen Eigentums, die dieses Abkommen nicht unterzeichnet haben, werden zum Beitritt zugelassen.

(2) Dieser Beitritt ist der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft und von dieser den Regierungen aller vertragschliessenden Staaten auf diplomatischem Wege anzuzeigen.

Artikel 25

(1) Jeder vertragschliessende Staat verpflichtet sich, die gewerblichen Muster oder Modelle zu schützen und entsprechend seiner Verfassung die notwendigen Massnahmen zu ergreifen, um die Anwendung dieses Abkommens zu gewährleisten.

(2) Jeder vertragschliessende Staat muss im Zeitpunkt der Hinterlegung seiner Ratifikations- oder Beitrittsurkunde gemäss seiner Gesetzgebung in der Lage sein, den Bestimmungen dieser Übereinkunft Wirkung zu verleihen.

Artikel 26

(1) Dieses Abkommen tritt einen Monat nach dem Tag in Kraft, an dem die Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft die Anzeige der Hinterlegung von zehn Ratifikations- oder Beitrittsurkunden an die vertragschliessenden Staaten abgesendet hat; unter diesen Urkunden müssen sich solche von mindestens vier Staaten befinden, die zum Zeitpunkt dieses Abkommens weder dem Abkommen von 1925 noch dem Abkommen von 1934 angehört haben.

(2) In der Folge ist die Hinterlegung der Ratifikations- und Beitrittsurkunden den vertragschliessenden Staaten durch die Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft anzuzeigen; diese Ratifizierungen und Beitritte treten einen Monat nach der Absendung dieser Anzeige in Kraft, sofern im Fall des Beitritts kein späterer Zeitpunkt in der Beitrittsurkunde angegeben ist.

Artikel 27

Jeder vertragschliessende Staat kann der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft jederzeit anzeigen, dass dieses Abkommen auf alle oder einen Teil der Gebiete Anwendung findet, deren internationale Beziehungen er wahrnimmt. Die Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft teilt dies allen vertragschliessenden Staaten mit. Das Abkom-

men findet dann auch auf die in der Anzeige bezeichneten Gebiete Anwendung, und zwar nach Ablauf eines Monats seit der Absendung der Mitteilung der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft an die vertragschliessenden Staaten, sofern in der Anzeige kein späterer Zeitpunkt angegeben ist.

Artikel 28

(1) Jeder vertragschliessende Staat kann dieses Abkommen in seinem eigenen Namen oder im Namen aller oder eines Teils der Gebiete, für welche die in Artikel 27 vorgesehene Anzeige gemacht worden ist, durch eine an die Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft gerichtete Mitteilung kündigen. Diese Kündigung wird nach Ablauf einer Frist von einem Jahr, gerechnet von ihrem Empfang durch die Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft an, wirksam.

(2) Die Kündigung dieses Abkommens durch einen vertragschliessenden Staat entbindet diesen nicht von den Verpflichtungen, die er hinsichtlich der Muster oder Modelle übernommen hat, die vor dem Wirksamwerden der Kündigung international registriert worden sind.

Artikel 29

(1) Dieses Abkommen soll periodischen Revisionen unterzogen werden, um Verbesserungen herbeizuführen, die geeignet sind, den auf der internationalen Hinterlegung der Muster oder Modelle beruhenden Schutz zu vervollkommen.

(2) Die Revisionskonferenzen werden auf Verlangen des Internationalen Ausschusses für Muster oder Modelle einberufen oder auf Verlangen von mindestens der Hälfte der vertragschliessenden Staaten.

Artikel 30

(1) Mehrere vertragschliessende Staaten können der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft jederzeit an-

zeigen, dass unter den in der Anzeige näher umschriebenen Bedingungen:

1. eine gemeinsame Behörde an die Stelle der nationalen Behörde jedes dieser Staaten tritt;
2. sie für die Anwendung der Artikel 2 bis 17 dieses Abkommens als ein einziger Staat anzusehen sind.

(2) Diese Anzeige wird erst sechs Monate nach dem Zeitpunkt der Absendung der Mitteilung wirksam, welche die Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft den anderen vertragschliessenden Staaten darüber zugehen lässt.

Artikel 31

(1) Die Staaten, die gleichzeitig diesem Abkommen und dem Abkommen von 1925 oder dem Abkommen von 1934 angehören, sind in ihren gegenseitigen Beziehungen allein durch dieses Abkommen gebunden. Diese Staaten sind jedoch in ihren gegenseitigen Beziehungen verpflichtet, die Bestimmungen des Abkommens von 1925 oder die des Abkommens von 1934 anzuwenden, wenn die Muster oder Modelle beim Internationalen Büro vor dem Zeitpunkt hinterlegt worden sind, an dem dieses Abkommen für ihre gegenseitigen Beziehungen verbindlich geworden ist.

(2) a) Jeder Staat, der gleichzeitig diesem Abkommen und dem Abkommen von 1925 angehört, ist in seinen Beziehungen zu Staaten, die nur dem Abkommen von 1925 angehören, an die Bestimmungen des Abkommens von 1925 gebunden, sofern dieser Staat das Abkommen von 1925 nicht gekündigt hat.

b) Jeder Staat, der gleichzeitig diesem Abkommen und dem Abkommen von 1934 angehört, ist in seinen Beziehungen zu Staaten, die nur dem Abkommen von 1934 angehören, an die Bestimmungen des Abkommens von 1934 gebunden, sofern dieser Staat das Abkommen von 1934 nicht gekündigt hat.

(3) Die Staaten, die nur diesem Abkommen angehören, haben keinerlei Verpflichtungen gegenüber Staaten, die dem Abkommen von 1925 oder dem Abkommen von 1934 angehören, ohne gleichzeitig auch diesem Abkommen anzugehören.

Artikel 32

(1) Die Unterzeichnung und Ratifizierung dieses Abkommens sowie der Beitritt zu diesem Abkommen durch einen Staat, der zum Zeitpunkt dieses Abkommens dem Abkommen von 1925 oder dem Abkommen von 1934 angehört, gilt zugleich als Unterzeichnung und Ratifizierung des diesem Abkommen beigefügten Protokolls oder als Beitritt zu diesem Protokoll, sofern dieser Staat bei der Unterzeichnung oder bei der Hinterlegung seiner Beitrittsurkunde keine ausdrückliche gegenteilige Erklärung abgibt.

(2) Jeder vertragschliessende Staat, der eine Erklärung gemäss Absatz (1) abgegeben hat, oder jeder andere vertragschliessende Staat, der dem Abkommen von 1925 oder dem Abkommen von 1934 nicht angehört, kann das diesem Abkommen beigefügte Protokoll unterzeichnen oder ihm beitreten. Bei der Unterzeichnung oder Hinterlegung der Beitrittsurkunde kann er erklären, dass er sich durch die Bestimmungen des Absatzes (2) *a*) oder (2) *b*) des Protokolls nicht als gebunden betrachtet; in diesem Fall sind die anderen, dem Protokoll angehörenden Staaten nicht verpflichtet, in ihren Beziehungen zu dem Staat, der von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht hat, die Bestimmung, auf die sich diese Erklärung bezieht, anzuwenden. Die Bestimmungen der Artikel 23 bis 28 sind entsprechend anzuwenden.

Artikel 33

Diese Übereinkunft wird in einem einzigen Stück unterzeichnet, das im Archiv der Regierung der Niederlande hinterlegt wird. Eine beglaubigte Abschrift wird von dieser der Regierung jedes Staates übermittelt, der dieses Abkommen unterzeichnet oder ihm beitrifft.

**DIE DIESEM PROTOKOLL ANGEHÖRENDE STAATEN
haben folgendes vereinbart:**

(1) Die Bestimmungen dieses Protokolls sind auf die international hinterlegten Muster oder Modelle anzuwenden, für die einer der diesem Protokoll angehörenden Staaten Ursprungsstaat ist.

(2) Für die in Absatz 1 bezeichneten Muster oder Modelle:

- (a) darf die Schutzdauer, die von den diesem Protokoll angehörenden Staaten gewährt wird, nicht weniger als fünfzehn Jahre betragen, gerechnet je nach Fall von dem in Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe (a) oder (b) vorgesehenen Zeitpunkt an;**
- (b) darf die Anbringung eines Schutzvermerks auf den die Muster oder Modelle verkörpernden Gegenständen oder auf den Etiketten, die an diesen Gegenständen angebracht sind, von den diesem Protokoll angehörenden Staaten keinesfalls verlangt werden, sei es für die Ausübung der aus der internationalen Hinterlegung sich ergebenden Rechte in ihrem Gebiet, sei es für irgendeinen anderen Zweck.**

III

Zusatzvereinbarung von Monaco vom 18. November 1961 ¹⁾

Die vertragschliessenden Staaten,

in der Erwägung, dass der Fehlbetrag im Haushalt des Haager Verbandes für die internationale Hinterlegung gewerblicher Muster oder Modelle ansteigen wird, solange nicht alle dem Haager Abkommen vom 6. November 1925, revidiert in London am 2. Juni 1934, angehörenden Staaten Mitglieder des Haager Abkommens vom 28. November 1960 sind,

in dem Bewusstsein, dass es, um dieser Lage abzuhelpfen, notwendig ist, Zusatzgebühren zu den Gebühren einzuführen, die in dem in London revidierten Haager Abkommen vorgesehen sind,

haben folgendes vereinbart:

Artikel 1

(1) Über die in Artikel 15 des in London revidierten Haager Abkommens vorgesehenen Gebühren hinaus werden für die nachstehend bezeichneten Vorgänge folgende Zusatzgebühren erhoben:

¹⁾ Diese deutsche Übersetzung ist von den zuständigen Verwaltungen der Bundesrepublik Deutschland, Österreichs und der Schweiz hergestellt worden.

1. Für die Hinterlegung eines einzelnen Musters oder Modells und für den ersten Zeitabschnitt von fünf Jahren: 20 Schweizer Franken;
2. für die Hinterlegung eines einzelnen Musters oder Modells bei Ablauf des ersten Zeitabschnitts und für die Dauer des zweiten Zeitabschnitts von zehn Jahren: 40 Schweizer Franken;
3. für eine Sammelhinterlegung und für den ersten Zeitabschnitt von fünf Jahren: 50 Schweizer Franken;
4. für eine Sammelhinterlegung bei Ablauf des ersten Zeitabschnitts und für die Dauer des zweiten Zeitabschnitts von zehn Jahren: 200 Schweizer Franken.

(2) Sind die in Artikel 15 Nrn. 2 und 4 des in London revidierten Haager Abkommens vorgesehenen Gebühren nach dem Zeitpunkt dieser Vereinbarung, jedoch vor ihrem Inkrafttreten — das für jeden Staat nach Artikel 7 Abs. 2 und 3 bestimmt wird — gezahlt worden, während die erste Schutzdauer nach diesem Inkrafttreten abläuft, so hat der Hinterleger die in Absatz (1) Nrn. 2 und 4 dieses Artikels vorgesehene zusätzliche Verlängerungsgebühr zu entrichten. Bei Inkrafttreten dieser Vereinbarung teilt das Internationale Büro den betreffenden Hinterlegern mit, dass sie innerhalb von sechs Monaten nach Erhalt dieser Mitteilung die Zusatzgebühr zu zahlen haben. Wird die Zahlung nicht innerhalb dieser Frist vorgenommen, so gilt die Verlängerung als nichtig und der Vermerk wird im Register gelöscht. In diesem Falle wird die vorher gezahlte Verlängerungsgebühr zurückerstattet.

Artikel 2

Für jede weitere Amtshandlung, die das in London revidierte Haager Abkommen vorsieht und für die nach dessen Ausführungsordnung eine Gebühr von 5 oder 2,50 Schweizer Franken zu zahlen ist, werden ebenfalls Zusatzgebühren von 20 oder 10 Schweizer Franken erhoben.

Artikel 3

Die in Artikel 1 und 2 dieser Vereinbarung vorgesehenen Gebühren können auf Vorschlag des Internationalen Büros oder der schweizerischen Regierung in folgendem Verfahren geändert werden:

Die Vorschläge werden den Verwaltungen der dieser Vereinbarung angehörenden Staaten mitgeteilt, die innerhalb von sechs Monaten dem Internationalen Büro ihre Stellungnahme übermitteln. Nimmt innerhalb dieser Frist die Mehrheit dieser Verwaltungen eine Gebührenänderung an, ohne dass auch nur ein einziger Einspruch erhoben wird, so tritt diese Änderung am ersten Tage des Monats in Kraft, der auf die Absendung der Mitteilung der Änderung durch das Internationale Büro an die genannten Verwaltungen folgt.

Artikel 4

(1) Mit den Überschüssen der Einnahmen, die sich aus der Erhebung der Zusatzgebühren ergeben, wird ein Reservefonds gebildet, dessen Höhe 50 000 Schweizer Franken nicht übersteigt.

(2) Wenn der Reservefonds diese Höhe erreicht hat, werden die etwaigen Überschüsse der Einnahmen unter die dieser Vereinbarung angehörenden Staaten verteilt im Verhältnis zur Zahl der Hinterlegungen von Mustern oder Modellen, die ihre Staatsangehörigen oder die anderen in Artikel 1 des in London revidierten Haager Abkommens bezeichneten Personen bewirkt haben.

Artikel 5

Solange nicht alle Länder, die Mitglied des durch das in London revidierte Haager Abkommen geschaffenen Verbandes sind, dieser Vereinbarung oder dem Haager Abkommen vom 28. November 1960 angehören, stellt das Internationale Büro für die Länder, die dieser Vereinbarung angehören, und für diejenigen, die nur dem in London revidierten Haager Abkommen angehören, gesonderte Rechnung auf.

Artikel 6

(1) Diese Vereinbarung steht bis zum 31. März 1962 zur Unterzeichnung offen.

(2) Die dem in London revidierten Haager Abkommen angehörenden Staaten, die diese Vereinbarung nicht unterzeichnet haben, werden zum Beitritt zugelassen. In diesen Fällen sind die Artikel 16 und 16^{bis} der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums anzuwenden.

Artikel 7

(1) Diese Vereinbarung bedarf der Ratifizierung; die Ratifikationsurkunden sollen bei der Regierung des Fürstentums Monaco hinterlegt werden. Diese Regierung teilt diese Hinterlegungen der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft mit, die sie den vertragschliessenden Staaten zur Kenntnis bringt.

(2) Diese Vereinbarung tritt einen Monat nach dem Tage in Kraft, an dem die Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft den vertragschliessenden Staaten die Mitteilung der Hinterlegung der zweiten Ratifikationsurkunde übermittelt.

(3) Für die Staaten, die ihre Ratifikationsurkunde nach der Hinterlegung der im vorhergehenden Absatz (2) bezeichneten zweiten Ratifikationsurkunde hinterlegen, tritt diese Vereinbarung einen Monat nach dem Tage in Kraft, an dem die Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft den vertragschliessenden Staaten die Mitteilung der Hinterlegung der betreffenden Ratifikationsurkunde übermittelt.

Artikel 8

Diese Vereinbarung wird in einem einzigen Stück unterzeichnet, das im Archiv der Regierung des Fürstentums Monaco hinterlegt wird. Diese übermittelt jeder Regierung der Mitgliedländer des Haager Verbandes eine beglaubigte Abschrift.

IV

Stockholmer Ergänzungsvereinbarung vom 14. Juli 1967 zum Haager Abkommen über die Internationale Hinterlegung gewerblicher Muster und Modelle

**vom 6. November 1925,
revidiert in LONDON am 2. Juni 1934 und im HAAG am 25. November 1960
und ergänzt durch die Zusatzvereinbarung von MONACO
vom 18. November 1961 ¹⁾**

Artikel I

[Begriffsbestimmungen]

Im Sinn dieser Ergänzungsvereinbarung bedeutet:

« Fassung von 1934 » die am 2. Juni 1934 in London unterzeichnete Fassung des Haager Abkommens über die internationale Hinterlegung gewerblicher Muster und Modelle;

« Fassung von 1960 » die am 28. November 1960 im Haag unterzeichnete Fassung des Haager Abkommens über die internationale Hinterlegung gewerblicher Muster und Modelle;

« Zusatzvereinbarung von 1961 » die am 18. November 1961 in Monaco unterzeichnete Zusatzvereinbarung zu der Fassung von 1934;

¹⁾ Diese deutsche Übersetzung ist von den zuständigen Verwaltungen der Bundesrepublik Deutschland, Österreichs und der Schweiz im Einvernehmen mit BIRPI hergestellt worden.

« Organisation » die Weltorganisation für geistiges Eigentum;

« Internationales Büro » das Internationale Büro für geistiges Eigentum;

« Generaldirektor » der Generaldirektor der Organisation;

« Besonderer Verband » der durch das Haager Abkommen vom 6. November 1925 über die internationale Hinterlegung gewerblicher Muster und Modelle errichtete und durch die Fassungen von 1934 und 1960 sowie durch die Zusatzvereinbarung von 1961 und diese Ergänzungsvereinbarung aufrechterhaltene Haager Verband.

Artikel 2 .

[Versammlung]

(1) a) Der besondere Verband hat eine Versammlung, die sich aus den Ländern zusammensetzt, die diese Ergänzungsvereinbarung ratifiziert haben oder ihr beigetreten sind.

b) Die Regierung jedes Landes wird durch einen Delegierten vertreten, der von Stellvertretern, Beratern und Sachverständigen unterstützt werden kann.

c) Die Kosten jeder Delegation werden von der Regierung getragen, die sie entsandt hat.

(2) a) Die Versammlung

- i) behandelt alle Fragen betreffend die Erhaltung und die Entwicklung des besonderen Verbandes sowie die Anwendung seines Abkommens;
- ii) erteilt dem Internationalen Büro Weisungen für die Vorbereitung der Revisionskonferenzen unter gebührender Berücksichtigung der Stellungnahmen der Länder des besonderen Verbandes, die diese Ergänzungsvereinbarung weder ratifiziert haben noch ihr beigetreten sind;
- iii) ändert die Ausführungsordnung und setzt die Höhe der Gebühren für die internationale Hinterlegung gewerblicher Muster und Modelle fest;

- iv) prüft und billigt die Berichte und die Tätigkeit des Generaldirektors betreffend den besonderen Verband und erteilt ihm alle zweckdienlichen Weisungen in Fragen, die in die Zuständigkeit des besonderen Verbandes fallen;
- v) legt das Programm fest, beschliesst den Dreijahres-Haushaltsplan des besonderen Verbandes und billigt seine Rechnungsabschlüsse;
- vi) beschliesst die Finanzvorschriften des besonderen Verbandes;
- vii) bildet die Sachverständigenausschüsse und Arbeitsgruppen, die sie zur Verwirklichung der Ziele des besonderen Verbandes für zweckdienlich hält;
- viii) bestimmt, welche Nichtmitglieder des besonderen Verbandes, welche zwischenstaatlichen und welche internationalen nichtstaatlichen Organisationen zu ihren Sitzungen als Beobachter zugelassen werden;
- ix) beschliesst Änderungen der Artikel 2 bis 5;
- x) nimmt jede andere Handlung vor, die zur Erreichung der Ziele des besonderen Verbandes geeignet ist;
- xi) nimmt alle anderen Aufgaben wahr, die sich aus dieser Ergänzungsvereinbarung ergeben.

b) Über Fragen, die auch für andere von der Organisation verwaltete Verbände von Interesse sind, entscheidet die Versammlung nach Anhörung des Koordinierungsausschusses der Organisation.

(3) a) Jedes Mitgliedland der Versammlung verfügt über eine Stimme.

b) Die Hälfte der Mitgliedländer der Versammlung bildet das Quorum (die für die Beschlussfähigkeit erforderliche Mindestzahl).

c) Ungeachtet des Buchstaben b) kann die Versammlung Beschlüsse fassen, wenn während einer Tagung die Zahl der vertretenen Länder zwar weniger als die Hälfte, aber mindestens ein Drittel der Mitgliedländer der Versammlung be-

trägt; jedoch werden diese Beschlüsse mit Ausnahme der Beschlüsse über das Verfahren der Versammlung nur dann wirksam, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind: Das Internationale Büro teilt diese Beschlüsse den Mitgliedsländern der Versammlung mit, die nicht vertreten waren, und lädt sie ein, innerhalb einer Frist von drei Monaten vom Zeitpunkt der Mitteilung an schriftlich ihre Stimme oder Stimmenthaltung bekanntzugeben. Entspricht nach Ablauf der Frist die Zahl der Länder, die auf diese Weise ihre Stimme oder Stimmenthaltung bekanntgegeben haben, mindestens der Zahl der Länder, die für die Erreichung des Quorums während der Tagung gefehlt hatte, so werden die Beschlüsse wirksam, sofern gleichzeitig die erforderliche Mehrheit noch vorhanden ist.

d) Vorbehaltlich des Artikels 5 Absatz (2) fasst die Versammlung ihre Beschlüsse mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

e) Stimmenthaltung gilt nicht als Stimmabgabe.

f) Ein Delegierter kann nur ein Land vertreten und nur in dessen Namen abstimmen.

g) Die Länder des besonderen Verbandes, die nicht Mitglied der Versammlung sind, werden zu den Sitzungen der Versammlung als Beobachter zugelassen.

(4) a) Die Versammlung tritt nach Einberufung durch den Generaldirektor alle drei Jahre einmal zu einer ordentlichen Tagung zusammen, und zwar, abgesehen von aussergewöhnlichen Fällen, zu derselben Zeit und an demselben Ort wie die Generalversammlung der Organisation.

b) Die Versammlung tritt nach Einberufung durch den Generaldirektor zu einer ausserordentlichen Tagung zusammen, wenn ein Viertel der Mitgliedsländer der Versammlung es verlangt.

c) Die Tagesordnung jeder Tagung wird vom Generaldirektor vorbereitet.

(5) Die Versammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 3

[Internationales Büro]

(1) *a)* Die Aufgaben hinsichtlich der internationalen Hinterlegung gewerblicher Muster und Modelle sowie die anderen Verwaltungsaufgaben des besonderen Verbandes werden vom Internationalen Büro wahrgenommen.

b) Das Internationale Büro bereitet insbesondere die Sitzungen der Versammlung sowie der etwa von ihr gebildeten Sachverständigenausschüsse und Arbeitsgruppen vor und besorgt das Sekretariat dieser Organe.

c) Der Generaldirektor ist der höchste Beamte des besonderen Verbandes und vertritt diesen Verband.

(2) Der Generaldirektor und die von ihm bestimmten Mitglieder des Personals nehmen ohne Stimmrecht an allen Sitzungen der Versammlung und aller etwa von ihr gebildeten Sachverständigenausschüsse oder Arbeitsgruppen teil. Der Generaldirektor oder ein von ihm bestimmtes Mitglied des Personals ist von Amts wegen Sekretär dieser Organe.

(3) *a)* Das Internationale Büro bereitet nach den Weisungen der Versammlung die Konferenzen zur Revision der Bestimmungen des Abkommens vor.

b) Das Internationale Büro kann bei der Vorbereitung von Revisionskonferenzen zwischenstaatliche sowie internationale nichtstaatliche Organisationen konsultieren.

c) Der Generaldirektor und die von ihm bestimmten Personen nehmen ohne Stimmrecht an den Beratungen dieser Konferenzen teil.

(4) Das Internationale Büro nimmt alle anderen Aufgaben wahr, die ihm übertragen werden.

Artikel 4

[Finanzen]

(1) *a)* Der besondere Verband hat einen Haushaltsplan.

b) Der Haushaltsplan des besonderen Verbandes umfasst die eigenen Einnahmen und Ausgaben des besonderen Ver-

bandes, dessen Beitrag zum Haushaltsplan der gemeinsamen Ausgaben der Verbände sowie gegebenenfalls den dem Haushaltsplan der Konferenz der Organisation zur Verfügung gestellten Betrag.

c) Als gemeinsame Ausgaben der Verbände gelten die Ausgaben, die nicht ausschliesslich dem besonderen Verband, sondern auch einem oder mehreren anderen von der Organisation verwalteten Verbänden zuzurechnen sind. Der Anteil des besonderen Verbandes an diesen gemeinsamen Ausgaben entspricht dem Interesse, das der besondere Verband an ihnen hat.

(2) Der Haushaltsplan des besonderen Verbandes wird unter Berücksichtigung der Notwendigkeit seiner Abstimmung mit den Haushaltsplänen der anderen von der Organisation verwalteten Verbände aufgestellt.

(3) Der Haushaltsplan des besonderen Verbandes umfasst folgende Einnahmen:

- i) Gebühren für die internationale Hinterlegung sowie Gebühren und Beträge für andere Dienstleistungen des Internationalen Büros im Rahmen des besonderen Verbandes;
- ii) Verkaufserlöse und andere Einkünfte aus Veröffentlichungen des Internationalen Büros, die den besonderen Verband betreffen;
- iii) Schenkungen, Vermächtnisse und Zuwendungen;
- iv) Mieten, Zinsen und andere verschiedene Einkünfte.

(4) a) Die Höhe der in Absatz (3) Ziffer i) genannten Gebühren wird von der Versammlung auf Vorschlag des Generaldirektors festgesetzt.

b) Diese Höhe wird in der Weise festgesetzt, dass die Einnahmen des besonderen Verbandes aus den Gebühren und den anderen Einkünften mindestens zur Deckung der Ausgaben des Internationalen Büros für den besonderen Verband ausreichen.

c) Wird der Haushaltsplan nicht vor Beginn eines neuen Rechnungsjahres beschlossen, so wird der Haushaltsplan des Vorjahres nach Massgabe der Finanzvorschriften übernommen.

(5) Vorbehaltlich des Absatzes (4) Buchstabe a) wird die Höhe der Gebühren und Beträge für andere Dienstleistungen des Internationalen Büros im Rahmen des besonderen Verbandes vom Generaldirektor festgesetzt, der der Versammlung darüber berichtet.

(6) a) Der besondere Verband hat einen Betriebsmittelfonds, der durch die Einnahmenüberschüsse und, wenn diese Einnahmenüberschüsse nicht genügen, durch eine einmalige Zahlung jedes Landes des besonderen Verbandes gebildet wird. Reicht der Fonds nicht mehr aus, so beschliesst die Versammlung seine Erhöhung.

b) Die Höhe der erstmaligen Zahlung jedes Landes zu diesem Fonds oder sein Anteil an dessen Erhöhung ist proportional zu dem Beitrag, den dieses Land als Mitglied der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums zum Haushaltsplan dieses Verbandes für das Jahr leistet, in dem der Fonds gebildet oder die Erhöhung beschlossen wird.

c) Dieses Verhältnis und die Zahlungsbedingungen werden von der Versammlung auf Vorschlag des Generaldirektors und nach Äusserung des Koordinierungsausschusses der Organisation festgesetzt.

(7) a) Das Abkommen über den Sitz, das mit dem Land geschlossen wird, in dessen Hoheitsgebiet die Organisation ihren Sitz hat, sieht vor, dass dieses Land Vorschüsse gewährt, wenn der Betriebsmittelfonds nicht ausreicht. Die Höhe dieser Vorschüsse und die Bedingungen, unter denen sie gewährt werden, sind in jedem Fall Gegenstand besonderer Vereinbarungen zwischen diesem Land und der Organisation.

b) Das unter Buchstabe a) bezeichnete Land und die Organisation sind berechtigt, die Verpflichtung zur Gewäh-

rung von Vorschüssen durch schriftliche Notifikation zu kündigen. Die Kündigung wird drei Jahre nach Ablauf des Jahres wirksam, in dem sie notifiziert worden ist.

(8) Die Rechnungsprüfung wird nach Massgabe der Finanzvorschriften von einem oder mehreren Ländern des besonderen Verbandes oder von aussenstehenden Rechnungsprüfern vorgenommen, die mit ihrer Zustimmung von der Versammlung bestimmt werden.

Artikel 5

[Änderungen der Artikel 2 bis 5]

(1) Vorschläge zur Änderung dieser Ergänzungsvereinbarung können von jedem Mitgliedland der Versammlung oder vom Generaldirektor vorgelegt werden. Diese Vorschläge werden vom Generaldirektor mindestens sechs Monate, bevor sie in der Versammlung beraten werden, den Mitgliedländern der Versammlung mitgeteilt.

(2) Jede Änderung gemäss Absatz (1) wird von der Versammlung beschlossen. Der Beschluss erfordert drei Viertel der abgegebenen Stimmen; jede Änderung des Artikels 2 und dieses Absatzes erfordert jedoch vier Fünftel der abgegebenen Stimmen.

(3) Jede Änderung gemäss Absatz (1) tritt einen Monat nach dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem die schriftlichen Notifikationen der verfassungsmässig zustandegekommenen Annahme des Änderungsvorschlags von drei Vierteln der Länder, die im Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Änderung Mitglied der Versammlung waren, beim Generaldirektor eingegangen sind. Jede auf diese Weise angenommene Änderung bindet alle Länder, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung Mitglied der Versammlung sind oder später Mitglied werden.

Artikel 6

[Änderungen der Fassung von 1934 und der Zusatzvereinbarung von 1961]

(1) *a)* Bezugnahmen in der Fassung von 1934 auf das «Internationale Büro zum Schutz des gewerblichen Eigentums in Bern», auf das «Internationale Büro von Bern» oder auf das «Internationale Büro» gelten als Bezugnahmen auf das in Artikel 1 dieser Ergänzungsvereinbarung definierte Internationale Büro.

b) Artikel 15 der Fassung von 1934 wird aufgehoben.

c) Jede Änderung der in Artikel 20 der Fassung von 1934 vorgesehenen Ausführungsordnung wird nach dem in Artikel 2 Absatz (2) Buchstabe *a)* Ziffer iii) und Absatz (3) Buchstabe *d)* vorgeschriebenen Verfahren vorgenommen.

d) In Artikel 21 der Fassung von 1934 werden die Worte «im Jahre 1928 revidierten» gestrichen und nach den Worten «Berner Übereinkunft» die Worte «zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst» eingefügt.

e) Die Bezugnahmen in Artikel 22 der Fassung von 1934 auf die Artikel 16, 16^{bis} und 17^{bis} der «Hauptübereinkunft» gelten als Bezugnahmen auf die den Artikeln 16, 16^{bis} und 17^{bis} der früheren Fassungen der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums entsprechenden Bestimmungen in der Stockholmer Fassung der Pariser Verbandsübereinkunft.

(2) *a)* Jede Änderung der in Artikel 3 der Zusatzvereinbarung von 1961 vorgesehenen Gebühren wird nach dem in Artikel 2 Absatz (2) Buchstabe *a)* Ziffer iii) und Absatz (3) Buchstabe *d)* vorgeschriebenen Verfahren vorgenommen.

b) Artikel 4 Absatz (1) der Zusatzvereinbarung von 1961 sowie die Worte «Wenn der Reservefonds diese Höhe erreicht hat» in Artikel 4 Absatz (2) werden gestrichen.

c) Die Bezugnahmen in Artikel 6 Absatz (2) der Zusatzvereinbarung von 1961 auf die Artikel 16 und 16^{bis} der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums gelten als Bezugnahmen auf die den Artikeln 16 und

16^{bis} der früheren Fassungen der Pariser Verbandsübereinkunft entsprechenden Bestimmungen der Stockholmer Fassung der Pariser Verbandsübereinkunft.

d) Die Bezugnahmen in Artikel 7 Absätze (1) und (3) der Zusatzvereinbarung von 1961 auf die Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft gelten als Bezugnahmen auf den Generaldirektor.

Artikel 7

[Änderungen der Fassung von 1960]

(1) Bezugnahmen in der Fassung von 1960 auf das «Büro des Internationalen Verbandes zum Schutz des gewerblichen Eigentums» oder das «Internationale Büro» gelten als Bezugnahmen auf das in Artikel 1 dieser Ergänzungsvereinbarung definierte Internationale Büro.

(2) Die Artikel 19, 20, 21 und 22 der Fassung von 1960 werden aufgehoben.

(3) Bezugnahmen in der Fassung von 1960 auf die Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft gelten als Bezugnahmen auf den Generaldirektor.

(4) In Artikel 29 der Fassung von 1960 werden die Worte «periodischen» (Absatz (1)), «auf Verlangen des Internationalen Ausschusses für Muster oder Modelle» und «oder» (Absatz (2)) gestrichen.

Artikel 8

[Ratifikation dieser Ergänzungsvereinbarung; Beitritt zu dieser Vereinbarung]

(1) a) Die Länder, die vor dem 13. Januar 1968 die Fassung von 1934 oder die Fassung von 1960 ratifiziert haben, sowie die Länder, die mindestens einer dieser Fassungen beigetreten sind, können diese Ergänzungsvereinbarung unterzeichnen und ratifizieren oder ihr beitreten.

b) Die Ratifikation dieser Ergänzungsvereinbarung oder der Beitritt zu dieser Vereinbarung durch ein Land, das durch

die Fassung von 1934 gebunden ist, ohne auch durch die Zusatzvereinbarung von 1961 gebunden zu sein, bewirkt automatisch die Ratifikation der Zusatzvereinbarung von 1961 oder den Beitritt zu dieser Zusatzvereinbarung.

(2) Die Ratifikations- und Beitrittsurkunden werden beim Generaldirektor hinterlegt.

Artikel 9

[Inkrafttreten dieser Ergänzungsvereinbarung]

(1) Für die ersten fünf Länder, die ihre Ratifikations- oder Beitrittsurkunden hinterlegt haben, tritt diese Ergänzungsvereinbarung drei Monate nach Hinterlegung der fünften Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

(2) Für jedes andere Land tritt diese Ergänzungsvereinbarung drei Monate nach dem Zeitpunkt der Notifizierung seiner Ratifikation oder seines Beitritts durch den Generaldirektor in Kraft, sofern in der Ratifikations- oder Beitrittsurkunde nicht ein späterer Zeitpunkt angegeben ist. In diesem Fall tritt diese Vereinbarung für dieses Land zu dem angegebenen Zeitpunkt in Kraft.

Artikel 10

[Automatische Annahme einzelner Bestimmungen
durch bestimmte Länder]

(1) Vorbehaltlich des Artikels 8 und des folgenden Absatzes ist jedes Land, das die Fassung von 1934 weder ratifiziert hat noch ihr beigetreten ist, durch die Zusatzvereinbarung von 1961 und durch die Artikel 1 bis 6 dieser Ergänzungsvereinbarung von dem Zeitpunkt an gebunden, zu dem sein Beitritt zu der Fassung von 1934 wirksam wird; ist jedoch zu diesem Zeitpunkt diese Ergänzungsvereinbarung noch nicht gemäss Artikel 9 Absatz (1) in Kraft getreten, so ist dieses Land durch die genannten Artikel dieser Ergänzungsvereinbarung erst vom Inkrafttreten dieser Vereinbarung gemäss Artikel 9 Absatz (1) an gebunden.

(2) Vorbehaltlich des Artikels 8 und des vorhergehenden Absatzes ist jedes Land, das die Fassung von 1960 weder ratifiziert hat noch ihr beigetreten ist, durch die Artikel 1 bis 7 diese Ergänzungsvereinbarung von dem Zeitpunkt an gebunden, zu dem seine Ratifikation der Fassung von 1960 oder sein Beitritt zu ihr wirksam wird; ist jedoch zu diesem Zeitpunkt der Ergänzungsvereinbarung noch nicht gemäss Artikel 9 Absatz (1) in Kraft getreten, so ist dieses Land durch die genannten Artikel dieser Ergänzungsvereinbarung erst vom Inkrafttreten dieser Vereinbarung gemäss Artikel 9 Absatz (1) an gebunden.

Artikel 11

[Unterzeichnung usw. dieser Ergänzungsvereinbarung]

(1) a) Diese Ergänzungsvereinbarung wird in einer Urschrift in französischer Sprache unterzeichnet und bei der schwedischen Regierung hinterlegt.

b) Amtliche Texte werden vom Generaldirektor nach Konsultierung der beteiligten Regierungen in anderen Sprachen hergestellt, die die Versammlung bestimmen kann.

(2) Diese Ergänzungsvereinbarung liegt bis zum 13. Januar 1968 in Stockholm zur Unterzeichnung auf.

(3) Der Generaldirektor übermittelt zwei von der schwedischen Regierung beglaubigte Abschriften des unterzeichneten Textes dieser Ergänzungsvereinbarung den Regierungen aller Länder des besonderen Verbandes und der Regierung jedes anderen Landes, die es verlangt.

(4) Der Generaldirektor lässt diese Ergänzungsvereinbarung beim Sekretariat der Vereinten Nationen registrieren.

(5) Der Generaldirektor notifiziert den Regierungen aller Länder des besonderen Verbandes die Unterzeichnungen, die Hinterlegungen von Ratifikations- oder Beitrittsurkunden, das Inkrafttreten und alle anderen erforderlichen Mitteilungen.

Artikel 12

[Übergangsbestimmung]

Bis zur Amtsübernahme durch den ersten Generaldirektor gelten Bezugnahmen in dieser Ergänzungsvereinbarung auf das Internationale Büro der Organisation oder den Generaldirektor als Bezugnahmen auf das Büro des durch die Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums errichteten Verbandes oder seinen Direktor.

ZU URKUND DESSEN haben die hierzu gehörig bevollmächtigten Unterzeichneten diese Ergänzungsvereinbarung unterschrieben.

GESCHEHEN zu Stockholm am 14. Juli 1967.